

Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudien- gängen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 24. August 2020)

Der Universitätsrat beschliesst:

I. Die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudien-
gänge an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Uni-
versität Zürich vom 24. August 2020 wird erlassen.

II. Die Rahmenverordnung tritt mit Ausnahme von §§ 13 und 14
am 1. August 2021 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über
die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Über das Inkrafttreten von §§ 13 und 14 wird separat beschlos-
sen.

IV. Die Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudien-
gänge an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Uni-
versität Zürich vom 29. Juni 2015 wird auf den Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der Rahmenverordnung gemäss Dispositiv II aufgehoben.

V. Gegen diese Rahmenverordnung und Dispositiv II Satz 1 sowie
gegen die Verordnungsaufhebung kann innert 30 Tagen, von der Ver-
öffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zü-
rich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen
Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Rahmenverordnung
und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Aktuarin:
Dorothea Christ

Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudien- gängen der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 24. August 2020)

Der Universitätsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand und Geltungsbereich

- Geltungsbereich § 1. ¹ Diese Rahmenverordnung regelt das Bachelor- und Masterstudium an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (UZH).
- ² Fakultätsübergreifende Studiengänge sowie hochschulübergreifende Double- und Joint-Degree-Studiengänge werden in separaten Rahmenverordnungen geregelt.
- ³ Über Fragen, die in dieser Rahmenverordnung und in der Studienordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- Ausführende Bestimmungen § 2. Einzelheiten werden in der Studienordnung geregelt.
- Module und Minor-Studiensprogramme anderer Fakultäten § 3. ¹ In Bezug auf die Möglichkeit der Wahl und Anrechnung eines Moduls oder eines Minor-Studiensprogramms einer anderen Fakultät finden die Bestimmungen derjenigen Fakultät Anwendung, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird.
- ² In allen anderen Bereichen gelten die Bestimmungen der das jeweilige Modul oder das jeweilige Minor-Studienprogramm anbietenden Fakultät.
- Studienangebot § 4. ¹ Die Fakultät bietet folgenden Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS Credits an:
- Bachelor of Science
- ² Die Fakultät bietet auf Bachelorstufe Minor-Studiensprogramme im Umfang von 60 und 30 ECTS Credits für eigene Studierende und Studierende anderer Fakultäten an.

³ Die Fakultät bietet folgenden Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS Credits an:

- Master of Science

⁴ Die Fakultät bietet folgenden Masterstudiengang im Umfang von 120 ECTS Credits an:

- Master of Science

⁵ Die Fakultät bietet auf Masterstufe Minor-Studienprogramme im Umfang von 30 ECTS Credits für eigene Studierende und Studierende anderer Fakultäten an.

§ 5. ¹ Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang den Grad mit folgender Bezeichnung: Bezeichnung
der Abschlüsse

- Bachelor of Science UZH

² Die Fakultät verleiht für einen erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang den Grad mit folgender Bezeichnung:

- Master of Science UZH

³ Die wissenschaftliche Ausrichtung mit dem Zusatz «in» wird in der Bezeichnung des Grades präzisiert.

⁴ Die Grade werden wie folgt abgekürzt:

- Bachelor of Science UZH BSc UZH
- Master of Science UZH MSc UZH

B. Allgemeines zum Studium

§ 6. ¹ Ein Studiengang besteht aus

- einem Studienprogramm (Mono-Studienprogramm),
- aus zwei Studienprogrammen (Major-/Minor-Studienprogramm).

Zusammen-
setzung eines
Studiengangs

² Ein Studienprogramm ist eine durch die curriculare Struktur, die Qualifikationsziele, die Studienstufe sowie den Umfang in ECTS Credits definierte Untereinheit eines Studiengangs, die zu einem Studienprogrammabschluss führt.

§ 7. ¹ Die Studienordnung legt für jedes Studienprogramm die Bestehensvoraussetzungen fest. Ein Regelcurriculum wird in geeigneter Weise publiziert. Regelcurricula

² Das Regelcurriculum sieht für Vollzeitstudierende den Erwerb von mindestens 30 ECTS Credits pro Semester vor.

³ Ein Modulkatalog wird in geeigneter Weise publiziert.

- Zulassung § 8. Für die Zulassung zu den Studiengängen ist die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 27. August 2018 (VZS) massgebend.
- Studium und Behinderung § 9. ¹ Bei Vorliegen einer ärztlich bescheinigten Behinderung oder chronischen Krankheit prüft die Fachstelle Studium und Behinderung, ob sich diese auf studienrelevante Aktivitäten auswirkt und schlägt diesfalls nachteilsausgleichende Massnahmen vor. In Zweifelsfällen kann die Fachstelle eine Ärztin oder einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.
- ² Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auf Antrag durch die oder den Studierenden semesterweise nachteilsausgleichende Massnahmen gewähren.
- ³ Die Gewährung rückwirkender Massnahmen ist ausgeschlossen.
- Sprache § 10. ¹ Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe ist grundsätzlich Deutsch oder Englisch.
- ² Die Sprache der Lehrveranstaltungen auf Masterstufe ist grundsätzlich Englisch. Einzelne Veranstaltungen können in anderen Sprachen erfolgen.
- ³ Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in derjenigen Sprache durchgeführt und erbracht, in der die betreffenden Module durchgeführt werden.
- ⁴ Für einzelne Module können bestimmte Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden.
- Urheberrecht an studentischen Arbeiten § 11. ¹ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten gehören den Studierenden. Werden studentische Arbeiten durch mehrere Urheberinnen bzw. Urheber verfasst, steht diesen das Urheberrecht gemeinschaftlich zu. Die Rechte weiterer Beteiligter bleiben hiervon unberührt.
- ² Vor der Veröffentlichung einer Arbeit oder Teilen einer Arbeit sind die Studierenden verpflichtet, die rechtlichen Fragen im Hinblick auf die Verwertung von Daten, Ideen, Methoden oder Patenten Dritter mit der Leiterin oder dem Leiter der Forschungsarbeit zu klären.
- ³ Wird die Arbeit im Rahmen einer Forschungsgruppe erbracht, müssen die anderen Urheberinnen und Urheber sowie die Leiterin oder der Leiter der Forschungsarbeit der Veröffentlichung zustimmen.
- ⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung mit Auflagen versehen.
- ⁵ Die Studierenden treten der UZH mit Einreichung einer Arbeit das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie Plagiatserkennung oder Archivierung notwendig ist.

§ 12. Studentische Arbeiten können zum Zweck der Überprüfung auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Zu diesem Zweck können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden. Plagiatskontrolle

§ 13. ¹ In den ersten 12 Semestern des Bachelor- wie auch des Masterstudiums sind die Studiengebühren gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich vom 5. März 2012 zu entrichten. Die Zählung beginnt mit dem ersten Semester nach der Immatrikulation an der UZH. Studienzeit und Gebühren

² Überschreitet die oder der Studierende die Studienzeit gemäss Abs. 1 und liegt keine bewilligte Verlängerung nach § 14 vor, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich.

³ Die oder der Studierende erhält am Ende des 11. Semesters nach Immatrikulation mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, unverzüglich mit der Studienberatung Kontakt aufzunehmen, um einen individuellen Studienplan auszuarbeiten.

§ 14. ¹ Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann die oder der Studierende beim Studiendekanat eine Verlängerung der Studienzeit, für welche die einfache Studiengebühr zu entrichten ist, um zwei Semester beantragen. Der Antrag ist zu begründen und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Leistungsausweises einzureichen. Antrag auf Verlängerung

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet in der Regel innert 30 Tagen über den Antrag. Sie oder er kann weitere Nachweise anfordern oder Berichte einholen.

³ Wird kein Antrag eingereicht oder lehnt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Antrag ab, verdoppelt sich die Studiengebühr gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich.

⁴ Anträge auf Verlängerung können mehrfach gestellt werden.

§ 15. ¹ Alle studienrelevanten Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind verbindlich. Informationspflicht

² Die Studierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche studienrelevante Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

2. Abschnitt: Module und ECTS Credits

| | |
|---------------------------------------|---|
| Module | <p>§ 16. ¹ Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzt und sich über höchstens zwei Semester erstrecken kann.</p> <p>² Das Absolvieren eines Moduls kann von Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Die Zahl der Teilnehmenden eines Moduls kann beschränkt und/oder auf eine Zielgruppe eingeschränkt werden.</p> |
| Modulangaben im Vorlesungsverzeichnis | <p>§ 17. Die Module und alle damit zusammenhängenden studienrelevanten Angaben werden ins Vorlesungsverzeichnis aufgenommen.</p> |
| Modultypen | <p>§ 18. Es wird unterschieden zwischen folgenden Modultypen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pflichtmodule: Module, die für alle Studierenden eines Studienprogramms gemäss Studienordnung obligatorisch zu absolvieren sind, b. Wahlpflichtmodule: Module, die aus einem vorgegebenen Bereich im vorgegebenen Umfang gemäss Studienordnung auszuwählen sind, c. Wahlmodule: Module, die gemäss Studienordnung aus einem umschriebenen Bereich frei wählbar sind. |
| Modulverantwortliche | <p>§ 19. Der Fachbereich bestimmt für sämtliche Module Modulverantwortliche, die für den Inhalt und die Organisation der Module einschliesslich Leistungsnachweis verantwortlich sind.</p> |
| An- und Abmeldung von Modulen | <p>§ 20. ¹ Um ein Modul absolvieren zu können, ist eine fristgerechte Buchung bzw. Anmeldung erforderlich. Die Buchung bzw. Anmeldung des Moduls ist gleichzeitig auch die Buchung bzw. Anmeldung des Leistungsnachweises.</p> <p>² Die Abmeldung von einem Modul ist nur innerhalb der Abmeldefrist möglich.</p> |
| ECTS Credits | <p>§ 21. ¹ Der Umfang der Studienleistungen wird mit dem Europäischen Kreditpunktesystem (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) bemessen. Ein ECTS Credit entspricht einem erwarteten mittleren studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.</p> <p>² Jedem Modul wird eine Anzahl von ECTS Credits (in ganzen Zahlen) zugewiesen, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erwarteten mittleren Arbeitsaufwand entspricht.</p> <p>³ Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.</p> |

⁴ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

3. Abschnitt: Leistungsnachweise, endgültige Abweisung und Sperre

A. Leistungsnachweise

§ 22. ¹ Leistungsnachweise sind insbesondere:

- mündliche, schriftliche und/oder praktische Prüfungen,
- schriftliche Arbeiten,
- Referate,
- dokumentierte praktische Arbeit,
- Portfolio-Präsentationen.

Arten der
Leistungs-
nachweise

² Leistungsnachweise können aus mehreren Teilen bestehen. Die Studienordnung legt fest, ob bei Teilleistungsnachweisen eine Kompensationsmöglichkeit besteht.

§ 23. ¹ Die Modalitäten der Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises werden für alle Studierenden einheitlich festgelegt. Die Studienordnung kann besondere Regelungen für bestimmte Kategorien von Studierenden vorsehen.

Organisation
und Modalitäten
der Leistungs-
nachweise

² Bei Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend, die oder der über einen Studienabschluss mindestens auf Masterstufe verfügt. Es ist ein Protokoll zu führen.

§ 24. ¹ Tritt vor Beginn der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein oder liegt ein bewilligtes Urlaubs- oder Sistierungsgesuch vor, ist dies dem Studiendekanat mitzuteilen.

Verhinderung,
Abbruch,
unentschuldig-
tes Fernbleiben

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein, ist dies der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 25. ¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungs-gesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) beim Studiendekanat einzureichen.

Verfahren bei
Verhinderung,
Abbruch, unent-
schulditem
Fernbleiben

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt einbeziehen.

⁵ Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Leistungs-
bewertung

§ 26. ¹ Leistungsnachweise werden entweder benotet oder mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet.

² Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Grundsätzlich erfolgt die Benotung in Halbnotenschritten, Viertelnoten sind zulässig.

³ Der Leistungsnachweis gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

Wiederholung
von Modulen
allgemein

§ 27. ¹ Die Studienordnung bestimmt die Wiederholungsmodalitäten und legt insbesondere fest, in welchen Fällen das ganze Modul wiederholt werden muss.

² Für die Teilnahme an einer Wiederholung des Moduls oder des Leistungsnachweises ist eine verbindliche Buchung bzw. Anmeldung erforderlich.

³ Ein bestandenes oder definitiv nicht bestandenes Modul kann nicht wiederholt oder erneut absolviert werden, auch nicht im Rahmen eines anderen Studienprogramms.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung.

Wiederholung
von Pflicht-
modulen

§ 28. ¹ Ein nicht bestandenes Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden. Eine Substitution ist nicht möglich.

² Wurden alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt das Pflichtmodul als definitiv nicht bestanden. Es erfolgt eine endgültige Abweisung nach § 33 und Sperre nach § 34.

Wiederholung
von
Wahlpflicht-
und Wahl-
modulen

§ 29. ¹ Ein nicht bestandenes Wahlpflicht- oder Wahlmodul kann einmal wiederholt werden, sofern das Modul erneut angeboten wird.

² Substitutionen sind im Rahmen des in der Studienordnung definier- ten Bereichs möglich.

§ 30. ¹ Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten, das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbstständig verfasst wurde. Unlauteres Verhalten

² Liegt unlauteres Verhalten gemäss Abs. 1 vor, erklärt die Studiendekanin oder der Studiendekan den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Grade werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan aberkannt. Sämtliche Dokumente, die nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³ Die Studiendekanin oder der Studiendekan beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

⁴ Zur Verhinderung unlauteren Verhaltens kann die Studiendekanin oder der Studiendekan vorgängig geeignete Massnahmen treffen.

§ 31. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen können die Herausgabe der Prüfungsunterlagen eingeschränkt oder verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften untersagt und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden. Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

§ 32. ¹ Nach Abschluss eines Semesters werden die bestandenen und nicht bestandenen Module in einem Leistungsausweis dokumentiert. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden gekennzeichnet. Leistungsausweis

² Der Leistungsausweis wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

B. Endgültige Abweisung und Sperre

§ 33. Ist ein Pflichtmodul nach § 28 definitiv nicht bestanden, verfügt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine endgültige Abweisung von dem entsprechenden Studienprogramm. Endgültige Abweisung

§ 34. Eine endgültige Abweisung von dem Studienprogramm nach § 33 bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und alle nach Massgabe der Fakultät ähnlichen Studienprogramme an der UZH. Sperre

4. Abschnitt: Studiengänge

A. Bachelorstudiengänge

| | |
|---|---|
| Studienziele | <p>§ 35. Die Bachelorstudiengänge vermitteln den Studierenden Grundlagenwissen und die Fähigkeit zu methodisch-wissenschaftlichem Denken.</p> |
| Strukturierung des Bachelorstudiengangs | <p>§ 36. ¹ Ein Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von sechs Semestern.</p> <p>² Innerhalb des Bachelorstudiengangs sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mono-Studienprogramm im Umfang von 180 ECTS Credits, – Major-Studienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits, – Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS Credits, – Major-Studienprogramm im Umfang von 150 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 30 ECTS Credits, – Major-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 60 ECTS Credits. <p>³ Die Studienordnung legt das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie mögliche Schwerpunkte der Studienprogramme fest.</p> |
| Bachelorarbeit und Bachelorportfolio | <p>§ 37. ¹ Die Studienordnung legt fest, ob im Mono- bzw. Major-Studienprogramm des Bachelorstudiengangs eine Bachelorarbeit bzw. ein Bachelorportfolio zu verfassen ist.</p> <p>² Ist eine Bachelorarbeit bzw. ein Bachelorportfolio vorgesehen, ist sie bzw. es im Umfang von 6 bis 12 ECTS Credits zu verfassen. Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio gilt als Pflichtmodul und wird benotet.</p> <p>³ Die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorportfolio ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>⁴ Die Wiederholung einer ungenügenden Bachelorarbeit bzw. eines ungenügenden Bachelorportfolios richtet sich nach § 27.</p> |

⁵ Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Arbeitsmodalitäten, Betreuung, Begutachtung und die Überarbeitungsmöglichkeiten der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorportfolios.

§ 38. Bachelorstudierende, die mindestens 120 ECTS Credits erworben haben, können Mastermodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS Credits vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.

Vorziehen von
Mastermodulen

B. Masterstudiengänge

§ 39. Die Masterstudiengänge vermitteln den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten.

Studienziele

§ 40. ¹ Die Studienprogramme der Masterstufe sind entweder konsekutiv oder spezialisiert. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der VZS.

Konsekutive
und
spezialisierte
Masterstudien-
programme

² Die Studienordnung regelt die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen der spezialisierten Masterstudienprogramme.

§ 41. ¹ Ein Masterstudiengang umfasst entweder 90 oder 120 ECTS Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studienzeit von drei bzw. vier Semestern.

Strukturierung
der Master-
studiengänge

² Innerhalb der Masterstudiengänge sind folgende Umfänge und Kombinationen möglich:

- Mono-Studienprogramm im Umfang von 120 ECTS Credits oder 90 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einem Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits,
- Major-Studienprogramm im Umfang von 90 ECTS Credits in Kombination mit einer Liberal Arts Option im Umfang von 30 ECTS Credits.

³ Die Studienordnung legt das Angebot und die Kombinationsmöglichkeiten sowie die möglichen Schwerpunkte der Studienprogramme fest.

⁴ Fast-Track-Studienprogramme werden in der Studienordnung geregelt.

Masterarbeit

§ 42. ¹ Während des Masterstudiengangs ist im Mono- oder im Major-Studienprogramm eine Masterarbeit im Umfang von 30 bis höchstens 60 ECTS Credits zu verfassen. Die Masterarbeit gilt als Pflichtmodul und wird benotet.

² Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache zu verfassen. Die Studienordnung kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Wiederholung einer ungenügenden Masterarbeit richtet sich nach § 27.

⁴ Die Studienordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Ausarbeitungsmodalitäten, Betreuung, Begutachtung und die Überarbeitungsmöglichkeiten der Masterarbeit.

⁵ Für besonders gute Masterarbeiten kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit in Absprache mit der Studiengangsdirektorin oder dem Studiengangsdirektor an die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Auszeichnung vergeben werden. Die Details zur Auszeichnung von Masterarbeiten werden in der Studienordnung geregelt.

C. Anerkennung und Anrechnung

Anerkennung
und Anrechnung
allgemein

§ 43. ¹ Die Anerkennung ist der Ausweis erbrachter Studienleistungen im Leistungsausweis.

² Die Anrechnung ist die Zuordnung anerkannter Studienleistungen zu den im Rahmen eines Studienprogramms zu erbringenden Studienleistungen. Sie erfolgt nach der Anmeldung zum Studienabschluss mit der Aufnahme in den Academic Record (Abschlusszeugnis).

³ Es obliegt den Studierenden, die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.

Anerkennung
von Studienleistungen

§ 44. ¹ Die Anerkennung von an der UZH erbrachten und in ECTS Credits dokumentierten Studienleistungen erfolgt automatisch.

² Die Anerkennung einer nicht an der UZH erbrachten Studienleistung erfolgt, wenn

- a. sie äquivalent zu der an der UZH zu erbringenden Studienleistung ist,
- b. sie nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden ist,
- c. es sich nicht um die Bachelor- bzw. Masterarbeit handelt.

³ Über die Anerkennung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

- § 45. ¹ Anerkannte Studienleistungen sind anrechenbar, wenn
- sie gemäss Studienordnung an ein Studienprogramm anrechenbar sind,
 - sie äquivalent zu Studienleistungen gemäss lit. a sind.
- ² Nicht anrechenbare Studienleistungen können anerkannt werden.
- ³ Vor der Erbringung externer Studienleistungen ist eine Anrechnungsvereinbarung abzuschliessen, sofern nicht Anrechnungsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bestehen.
- ⁴ Über die Anrechnung entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- § 46. Gleiche oder inhaltlich ähnliche Module bzw. Studienleistungen können nicht mehrfach angerechnet werden. Über die Ähnlichkeit entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.
- § 47. ¹ In jedem Studienprogramm können Module im Umfang von höchstens 10 ECTS Credits über die von der jeweiligen Studienordnung vorgegebenen Studienleistungen hinaus an den Studienabschluss angerechnet werden.
- ² Für die Anrechnung werden die absolvierten Module in chronologisch aufsteigender Reihenfolge berücksichtigt.
- ³ Wenn gemäss Abs. 2 nicht alle Module angerechnet werden können, werden bei Modulen, die im gleichen Semester absolviert wurden, die von den Studierenden bezeichneten Module an den Studienabschluss angerechnet.
- ⁴ Nicht angerechnete Module werden im Academic Record ausgewiesen.

Anrechnung
an den Studien-
abschluss

Anrechnung
von gleichen
oder ähnlichen
Modulen

Überzählige
Module

D. Studienabschluss

- § 48. ¹ Die Anmeldung zum Bachelorabschluss ist von den Studierenden beim Studiendekanat einzureichen. Das Studiendekanat prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.
- ² Die Anmeldung zum Masterabschluss ist von den Fachbereichs-koordinatorinnen oder Fachbereichskordinatoren beim Studiendekanat einzureichen. Das Studiendekanat prüft, ob alle Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllt sind.
- ³ Die Anmeldung zum Studienabschluss kann frühestens für dasjenige Semester vorgenommen werden, nach dessen Ende alle gemäss Rahmenverordnung und Studienordnung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anmeldung
zum Studien-
abschluss

- Verleihung des Bachelorgrades § 49. ¹ Der Bachelorgrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnung 180 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Mono- bzw. Majorstudienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH erbracht worden sein.
- ² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.
- Verleihung des Mastergrades § 50. ¹ Der Mastergrad wird durch die Fakultät verliehen, wenn nach Massgabe der Rahmenverordnung und der Studienordnung 90 bzw. 120 ECTS Credits erworben worden sind. Davon muss mindestens die Hälfte der für das Mono- bzw. Majorstudienprogramm erforderlichen Studienleistungen (in ECTS Credits) an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der UZH erbracht worden sein.
- ² Die Verleihung des Grades erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Diplomurkunde.
- Validierung § 51. Die Fakultät validiert die Abschlüsse. Sie kann die Validierung an die Studienkommission delegieren.
- Gewichtete Gesamtnote § 52. ¹ Der Studienabschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in das jeweilige Studienprogramm ein, die Studienprogrammnoten mit dem Gewicht der fixen Studienprogrammgrössen in die gewichtete Gesamtnote. Sowohl die Studienprogrammnoten als auch die gewichtete Gesamtnote werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet.
- ² Die Berechnung allfälliger Studienprogrammnoten als auch die der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- ³ Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bezeichnet. Note 4 oder höher ist für einen erfolgreichen Studienabschluss ausreichend.

E. Abschlussdokumente

- Abschlussdokumente § 53. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten folgende Abschlussdokumente: die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und den Academic Record (Abschlusszeugnis).

§ 54. ¹ Die Diplomurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät sowie die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der UZH sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät. Diplomurkunde

² Die Diplomurkunde weist die gewichtete Gesamtnote und, soweit vorhanden, die Studienprogrammnoten aus.

³ Die Diplomurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Mit der Diplomurkunde wird eine englische Übersetzung abgegeben.

§ 55. Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses. Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Diploma Supplement

§ 56. ¹ Im Academic Record (Abschlusszeugnis) werden alle an den Studienabschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Studienabschluss angerechneten Studienleistungen mit der jeweiligen Bewertung ausgewiesen; ferner werden die Note und der Titel der Bachelor- bzw. der Masterarbeit aufgeführt. Studienleistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet. Academic Record

² Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 57. ¹ Leistungsausweise gemäss § 32 Abs. 1 unterliegen bezüglich der für die im letzten Semester neu ausgewiesenen Leistungen der Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan. Die Einsprache ist an das Studiendekanat innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs. Rechtsschutz

² Die übrigen Verfügungen gemäss dieser Rahmenverordnung unterliegen dem Rekurs.

³ Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

§ 58. ¹ Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Studierenden werden dieser Rahmenverordnung unterstellt.
- b. Studierende, die den Bachelorstudiengang bisher in der Studienprogrammkombination 120-30-30 ECTS Credits (Major-Minor-Minor) absolvieren, können in Studienprogrammkombination dieser RVO wechseln. Ist ein Übertritt in Studienprogramme gemäss dieser RVO nicht möglich, können die Studierenden in der bisherigen Studienprogrammkombination verbleiben. In diesem Fall ist der Studiengang bis längstens zum Frühlingsemester 2026 abzuschliessen. Danach ist ein Abschluss in der bisherigen Studienprogrammkombination nicht mehr möglich.
- c. Das Dekanat vereinbart bei Bedarf mit den unter lit. b genannten Studierenden in individuellen Studienvereinbarungen den weiteren Verlauf des Studiums.
- d. Es besteht kein Anspruch auf Module, die mit den Modulen des alten Curriculums identisch sind.

² Für Studierende, die ihr Bachelorstudium nach altem Recht begonnen haben und in das Recht gemäss dieser Rahmenverordnung übergeführt werden, gilt weiterhin, dass sie ein einziges Pflichtmodul auf Gesuch hin nach nicht bestandener Repetition ein zweites Mal wiederholen dürfen. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit und für Module, die im Rahmen von Auflagen und Bedingungen zu erbringen sind. Diese Regelung gilt bis 31. Juli 2024.

Begründung

1. Sachlage

Die Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät (MNF) beantragt die Totalrevision der aktuell geltenden Rahmenverordnung für das Bachelor- und Masterstudium.

Der Universitätsrat hat am 4. Juli 2016 die Muster-Rahmenverordnung (M-RVO) als Vorlage für Revisionen bzw. Neuerlasse der Rahmenverordnungen aller Fakultäten für verbindlich erklärt (URB Nr. 67/2016). Die M-RVO gibt teilweise verbindliche Texte vor, ermöglicht den Fakultäten jedoch in einzelnen Paragraphen Variantenentscheide. Einzig die Übergangsbestimmungen sind durch die M-RVO nicht vorgegeben, sondern müssen für jede Rahmenverordnung individuell festgelegt werden. Die Fakultätsversammlung der MNF hat hierzu alle Eckwertentscheide gefällt und damit die fakultätsspezifischen Ausprägungen, wo vorgesehen, vorgenommen.

Die Inkraftsetzung der revidierten Rahmenverordnung über die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO MNF) ist auf Beginn des Herbstsemesters 2021/2022 (1. August 2021) vorgesehen.

Die Fakultätsversammlung der MNF hat am 28. Mai 2020 die RVO MNF zuhanden der Universitätsleitung verabschiedet. Die Universitätsleitung hat diese am 9. Juni 2020 zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung weitergeleitet. Die Erweiterte Universitätsleitung hat die RVO MNF sodann am 7. Juli 2020 diskutiert. Der Antrag der Fakultät an die Erweiterte Universitätsleitung, geringfügige Abweichungen von der M-RVO zu genehmigen, wurde angenommen. Eine Abweichung betrifft § 11, in dem das Urheberrecht bei Gruppenarbeiten und bei Erbringung von Leistungen in Forschungsgruppen präzisiert wird. Da dies im Studium an der MNF häufig vorkommt, bestand das Bedürfnis, die Fälle zu regeln. Eine weitere Abweichung von der M-RVO betrifft die Vergabe von Auszeichnungen für besonders gute Masterarbeiten. Solche Auszeichnungen sieht das Muster nicht vor. Da die Vergabe den Gepflogenheiten der MNF entspricht und sie die entsprechenden Dokumente selbst erstellt, wurde der Passus in § 42 ergänzt. Die anderen Abweichungen sind geringfügiger Natur. Die gemäss URB Nr. 67/2016 genannten Kernbereiche sind gewahrt. Insgesamt steht damit die RVO MNF in Einklang mit der M-RVO. Die RVO MNF wurde von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt und zuhanden des Universitätsrates verabschiedet.

2. Erläuterungen

Die RVO MNF gliedert sich in sechs Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die allgemeinen Bestimmungen. Demnach regelt die RVO MNF das Bachelor- und Masterstudium an der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (§ 1). Für die Wahl eines Moduls einer anderen Fakultät und dessen Anrechnung (Umfang in ECTS Credits) gilt die Rahmenverordnung derjenigen Fakultät, an der das Major-Studienprogramm absolviert wird (§ 3). Die Entscheidung über die inhaltliche Anrechenbarkeit fakultätsfremder Module für ein bestimmtes Studienprogramm obliegt also der Fakultät, die das Studienprogramm anbietet. Die MNF bietet gemäss § 4 Bachelor- und Masterstudiengänge im Umfang von 180 (Bachelor) und 90 sowie 120 (Master) ECTS Credits an. Bezüglich der Bezeichnung der Abschlüsse werden in der Schweiz die Begriffe «Grad» und «Titel» synonym verwendet. Vorliegend wird in Anlehnung an die entsprechenden Referenzdokumente von swissuniversities «Grad» verwendet; die Abkürzung des Grades ist nicht Titelbestandteil (§ 5).

Ein Studiengang besteht immer aus einem oder zwei Studienprogrammen (Mono- oder Major-/Minor-Studienprogramm; § 6). Die Fakultät publiziert dazu ein Regelcurriculum, das für Vollzeitstudierende den Erwerb von in der Regel 30 ECTS Credits pro Semester vorsieht (§ 7). Die Sprache von Lehrveranstaltungen auf Bachelorstufe ist grundsätzlich Deutsch oder Englisch, auf Masterstufe Englisch; im Einzelfall sind andere Sprachen möglich (§ 10). § 11 regelt das Urheberrecht an studentischen Arbeiten. Dieses liegt grundsätzlich bei den Studierenden, welche die Arbeit verfasst haben (Abs. 1). Die Studierenden informieren die Leiterin bzw. den Leiter der Forschungsarbeit, bevor sie die Arbeit veröffentlichen (Abs. 2 und 3). Die vorgesehene Informationspflicht soll gewährleisten, dass die Rechte der UZH und der betreuenden Professorinnen und Professoren bezüglich verwendeter Daten ausreichend geschützt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Forschungsgruppenarbeit kann die Veröffentlichung studentischer Arbeiten mit Auflagen verbinden (Abs. 4). Hier sind ausdrücklich nicht inhaltliche Auflagen vorgesehen, vielmehr soll es der UZH möglich sein, zu bestimmen, dass eine Arbeit z.B. als studentische Arbeit gekennzeichnet werden muss oder nicht unter Verwendung des Namens «UZH» veröffentlicht werden darf. § 12 regelt die Plagiatskontrolle.

Studienzeit und Gebühren werden in § 13 geregelt. Der Zeitpunkt der ersten Immatrikulation an der UZH ist die Grundlage der Berechnung der Studienzeit. Die Formulierung erfasst das Bachelor- und Masterstudium. Damit das Studium auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden kann, wird die doppelte Regelstudienzeit gewährt. Die Dauer für die reguläre Studiengebühr wird auf insgesamt 12 Semester (6 Jahre) beschränkt. Bei einem Wechsel von einer anderen Hochschule an die

UZH beginnt die Zählung der Studienzeit ohne Berücksichtigung der bereits studierten Semester an der anderen Hochschule neu (Abs. 1). Die Studiengebühr verdoppelt sich, sofern keine bewilligte Verlängerung nach § 14 vorliegt (Abs. 2). Die Studierenden erhalten am Ende des 11. Semesters mit dem Leistungsausweis die Aufforderung, sich unverzüglich mit der Studienberatung in Verbindung zu setzen (§ 13 Abs. 3).

§ 13 sowie der mit der Einführung der Studienzeit im Zusammenhang stehende § 14 (mögliche Verlängerung der Studienzeit) werden von der Inkraftsetzung per Herbstsemester 2021/2022 momentan ausgenommen. Vorgesehen ist, dass der Universitätsrat separat über die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen beschliessen wird, wobei der Zeitpunkt der Inkraftsetzung voraussichtlich von der Inkraftsetzung der Gebührenverordnung der Universität Zürich abhängig sein wird.

Der zweite Abschnitt (§§ 16–21) regelt Module und ECTS Credits nach den hierfür üblichen Bedingungen. Die Bestimmungen betreffend Leistungsnachweise, endgültige Abweisung und Sperre finden sich im dritten Abschnitt. § 22 nennt die verschiedenen Arten von Leistungsausweisen. Die Modalitäten zu deren Erbringung werden für alle Studierenden einheitlich festgelegt (§ 23 Abs. 1). Generell gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung von Studierenden. Es ist jedoch möglich, für bestimmte Kategorien von Studierenden (also keine Einzelfallregelungen) bereits in der Studienordnung eine pauschale Ausnahme festzulegen. Anwendungsfälle sind u.a. Mobilitätsstudierende anderer Universitäten, die in Abweichung zu den ordentlichen Studierenden der UZH z. B. eine Modulnote erhalten müssen, da diese an ihrer Heimuniversität verlangt wird, oder die den Leistungsnachweis in einer anderen Form oder zu einem anderen Zeitpunkt erbringen müssen. Die Leistungsnachweise können entweder benotet oder mit «bestanden» bzw. «nicht bestanden» bewertet werden (§ 26). Um einen solchen zu bestehen, muss mindestens die Note 4 erreicht werden (Abs. 3).

Gemäss § 27 Abs. 1 kann teilweise nur das Modul oder nur der Leistungsnachweis, gegebenenfalls aber auch beides, wiederholt werden; die Modalitäten dazu regelt die Studienordnung. Es besteht kein Anspruch auf unmittelbare Wiederholung von Modulen (Abs. 4). Diese Regelung steht namentlich in Bezug zu Modulen, die z. B. nur im Herbstsemester angeboten oder mehrsemestrig durchgeführt werden. Die Wiederholung von Pflichtmodulen richtet sich nach § 28. Pflichtmodule können einmal wiederholt werden (Abs. 1). Ist ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden, erfolgt die endgültige Abweisung aus dem Studienprogramm und die Sperre (Abs. 2). Bei der Wiederholung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen (§ 29) gilt, dass eine Wiederholung einmal sowie Substitutionen im Rahmen des in der Studienordnung definierten Bereichs möglich sind. Bei Antrag der oder des Studierenden auf Erstellung des Abschlus-

ses wird lediglich geprüft, ob alle von der Studienordnung geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Zahl der dabei unternommenen Fehlversuche ist unerheblich. Die Norm betreffend Studienzeit und Gebühren setzt dabei jedoch einen zeitlichen Rahmen als Orientierung.

Im Zusammenhang mit allfälligem unlauterem Verhalten schafft § 30 Abs. 4 eine Rechtsgrundlage für vorgängige Massnahmen zur Verhinderung von unlauterem Verhalten. So können beispielsweise bei Prüfungen zur Verhinderung des Gebrauchs von Smart Watches alle privaten Uhren eingezogen werden usw. «Geeignete Massnahmen» ist bewusst weit formuliert, um dem jeweiligen Stand der Technik gerecht zu werden. Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen kann zur Sicherstellung der Geheimhaltung eingeschränkt oder verweigert werden (§ 31). Dies gilt u. a. bei Prüfungsfragen in Multiple-Choice-Prüfungen. Eine Einschränkung der Prüfungseinsicht sollte jedoch nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn Prüfungsfragen in zukünftigen Prüfungen erneut verwendet werden sollen und die Gefahr des Kopierens und der Weitergabe von Prüfungsfragen besteht. Das definitive Nichtbestehen von Pflichtmodulen hat die endgültige Abweisung der oder des Studierenden aus dem Studienprogramm als Rechtsfolge (§ 33). Die Abweisung bewirkt eine Sperre auf allen Studienstufen für das betreffende Studienprogramm und ähnliche Studienprogramme der UZH (§ 34). Es wird in geeigneter Weise (Studienordnung und/oder Anhänge dazu, Tabellen) festgelegt, welche Studienprogramme als «ähnliche Studienprogramme» gelten.

Im vierten Abschnitt werden die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. Deren Studienziele und Strukturierung finden sich in den §§ 35–42. Innerhalb deren sind Mono-; Major-/Minor-; Major-/Liberal-Arts-Option-Kombinationen möglich.

Die §§ 43–47 regeln Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen. Die Anerkennung ist die formelle Aufnahme erworbener Studienleistungen in den Leistungsausweis. Die Anrechnung ist die Zuordnung erworbener Studienleistungen in ECTS Credits zu einem Studienprogrammabschluss. Die angerechneten Studienleistungen sind Teil des jeweiligen Abschlusses. Alle in den Leistungsausweis aufgenommenen Leistungen gelten als anerkannt. Leistungen, die an der UZH erbracht wurden, erscheinen automatisch im Leistungsausweis. Leistungen, die ausserhalb der UZH erbracht wurden (Modulmobilität, «Nebenfachmobilität», vorab erbrachte Leistungen), können in den Leistungsausweis aufgenommen werden (§ 44).

Im Gegensatz zur Anerkennung bedarf es bei der Anrechnung grundsätzlich einer Entscheidung darüber, ob die Leistung in den Abschluss einbezogen wird oder nicht (§ 45). Anrechnung liegt nur dann vor, wenn die Leistung für den Abschluss eines Studienprogramms verwendet wird. Über die Anrechnung ist spätestens dann zu entscheiden, wenn der Studienabschluss generiert wird. Es ist jedoch auch möglich, schon vorab die Anrechnung in einer Vereinbarung (z.B. learning agreement) festzulegen. § 45 Abs. 1 definiert die Voraussetzungen für die Anrechnung anerkannter Studienleistungen an den Studienabschluss. Leistungen können nur anerkannt werden, wenn sie äquivalent sind. Leistungen, die inhaltlich überholt sind und bisher aufgrund dessen als nicht anrechenbar oder als verfallen gelten, sind als nicht äquivalent anzusehen. Intern erbrachte Leistungen, die inhaltlich überholt sind («Verfall von ECTS Credits») sind zwar anerkannt, da sie automatisch in den elektronischen Leistungsausweis aufgenommen wurden, jedoch ist es möglich, sie nicht anzurechnen, da sie inhaltlich nicht (mehr) äquivalent sind. Es ist ferner hilfreich und sinnvoll, vor der externen Erbringung von Leistungen eine Vereinbarung zu treffen, inwieweit diese Leistungen an den Studienabschluss der UZH anrechenbar sind (Abs. 3). Soweit sich die Voraussetzungen für die getroffene Vereinbarung nicht ändern (z.B. durch Studiengangwechsel oder Studienprogrammwechsel), ist diese Vereinbarung bindend. Auf die Vereinbarung kann dann verzichtet werden, wenn zwischen den Universitäten bzw. Hochschulen bereits spezifische Anrechnungsvereinbarungen oder Anrechnungstabellen bestehen.

Eine Mehrfachanrechnung von gleichen oder ähnlichen Modulen ist ausgeschlossen (§ 46), ebenso die Anrechnung überzähliger Module von mehr als zehn ECTS Credits (§ 47). Die gewichtete Gesamtnote wird in Relation zur Grösse des Studiengangs gebildet. Würden zu viele ECTS Credits angerechnet, wäre die gewichtete Gesamtnote nicht aussagekräftig.

Die Regelungen zum Studienabschluss und zu den Abschlussdokumenten finden sich in den §§ 48–56 und folgen dem üblichen Muster. Der Studienabschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Für einen erfolgreichen Studienabschluss ist mindestens die Note vier zu erreichen.

Der fünfte Abschnitt regelt den Rechtsschutz. Vorgesehen ist die Einsprache an die Studiendekanin oder den Studiendekan bzw. der Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 57).

Die Übergangsbestimmungen sind im sechsten Abschnitt festgehalten. Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium vor Inkrafttreten dieser Rahmenverordnung begonnen haben und nicht endgültig abgewiesen wurden, werden in das neue Recht übergeführt und können in Studienprogrammkombinationen dieser RVO wechseln. Ist dies nicht

möglich, können sie bis zum Frühlingssemester 2026 in der alten Kombination verbleiben. Für Bachelorstudierende nach altem Recht gilt zudem, dass sie ein einziges Pflichtmodul auf Gesuch hin nach nicht bestandener Repetition ein zweites Mal wiederholen dürfen (sogenannte Joker-Regelung), dies bis längstens 31. Juli 2024.